LANDKREIS GÖPPINGEN

**Der Landrat**

**Beratungsunterlage 2022/027**

Kreisjugendamt
Hilger, Lothar
07161 202-4200
l.hilger@lkgp.de

| Beratungsfolge | Sitzung am | Status | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 21.03.2022 | öffentlich | Kenntnisnahme |

# Neue Richtlinien im Adoptionsrecht

## I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

## II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Adoption ist die Annahme eines Kindes, das nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann. Das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt, d. h. für ein Kind werden die bestmöglichen Eltern gesucht. Sämtliche Rechtsverhältnisse des Kindes zu seinen Herkunftseltern (Erb-, Unterhalts- und Sorgerecht) werden durch die Adoption beendet und auf die Adoptiveltern übertragen. Eine Adoption ist rechtlich bindend und kann i. d. R nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Es gibt verschiedene Formen der Adoption: Inkognito-Adoption, halboffene und offene Adoption.
Die leiblichen Eltern müssen notariell in die Adoption einwilligen. Sie können erst acht Wochen nach der Geburt ihre Einwilligung in die Adoption geben. Die Wünsche der leiblichen Eltern bezüglich der Adoptiveltern werden, wenn möglich mitberücksichtigt (Religion, Name, Geschwister, Form der Adoption …).

Am 1. April 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) in Kraft getreten (BGBl. 2021 I, S. 226 ff.). Neben einer Anpassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes sieht das Adoptionshilfegesetz auch Änderungen des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vor, die Auswirkungen auf die Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen haben.

Eine wesentliche Zielsetzung des Adoptionshilfegesetzes ist die Eindämmung von internationalen Adoptionen, die nicht durch eine Adoptionsvermittlungsstelle begleitet wurden. Um ein internationales Adoptionsverfahren handelt es sich insbesondere, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland adoptiert und ins Inland gebracht wird (§ 2a Abs. 1 AdVermiG n.F.).

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes gliedert sich im Wesentlichen in folgende Aufgabenbereiche:

**Überprüfung** der Bewerber*innen:

Neben dem Angebot und der Durchführung von Informationsgesprächen, müssen interessierte Bürger*innen Bewerbungsunterlagen (Lebensberichte, Fragebogen, ärztliche Zeugnisse, erweitertes Führungszeugnis, Eheurkunde, Gehaltsabrechnungen…) hinsichtlich der Eignungsprüfung einreichen.
Die Überprüfung wird im Rahmen mehrerer Gespräche und mindestens eines Hausbesuchs durchgeführt. Dabei geht es um die grundsätzliche Eignung (Alter, Gesundheitszustand, Verheiratet, Kinderwunschbehandlung abgeschlossen…) und für welches Kind die Bewerber*innen geeignet sind (Alter und Nationalität des Kindes, Kind mit speziellen Bedürfnissen/Einschränkungen…).

**Vorbereitung** der Bewerber*innen auf die Adoption:

Die Bewerber*innen werden über den Verlauf einer Adoption, sowie über die besondere Situation von Adoptivkindern und -familien in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus bietet die Adoptionsvermittlungsstelle eine tiefergehende Beratung und Information zu spezifischen Themen wie bspw. Bindung, Aufklärung oder Identitätsentwicklung an.

**Eignungsbericht**:

Die Eignung der jeweiligen Bewerber*innen wird in einem Bericht festgehalten. Das Ergebnis wird den Bewerber*innen mitgeteilt, aber nicht ausgehändigt. Die Überprüfung und Vorbereitung verläuft innerhalb eines Zeitraums von ca. 6-12 Monaten.
Danach beginnt die Wartezeit, bis ein Kind zur Adoption freigegeben und den Bewerbern vorgeschlagen wird. Das kann nur wenige Wochen oder mehrere Jahre dauern.

**Adoptionspflege**:

Wenn ein Kind zur Adoption freigegeben wird und die Adoptionsvermittlungsstelle die Bewerber*innen als geeignete Eltern ausgewählt hat, kommt das Kind in Adoptionspflege zu den Adoptiveltern. In dieser Zeit übt das Jugendamt die Vormundschaft für das Kind aus. Die Adoptionsstelle besucht die Familie in dieser Zeit und berät sie. Das Kind befindet sich ca. 1-1,5 Jahre in Adoptionspflege.

**Notarieller Antrag bei Gericht:**

Die Adoptiveltern beantragen die Adoption beim Familiengericht. Der Antrag wird notariell gestellt. Die Adoptionsvermittlungsstelle erstellt eine fachliche Äußerung für das Gericht.

**Entscheidung des Familiengerichtes:**

Das Gericht entscheidet über die Adoption. Mit dem Beschluss ist das Kind rechtlich das Kind seiner Adoptiveltern. Das Kind bekommt eine neue Geburtsurkunde mit den Namen der Adoptiveltern. Die Abstammung des Kinders wird als Nachweis im Geburtenregister hinterlegt.

**Nachgehende Begleitung und Beratung** der Adoptiveltern, des Kindes und der Herkunftseltern

Die nachgehende Begleitung umfasst die Beratung und Unterstützung aller Beteiligten. Dies kann spezifische Angebote wie Biographiearbeit für Kinder, Gruppentreffen sowie Seminare und Fortbildungsveranstaltungen für Adoptiveltern, sowie die Unterstützung der Herkunftseltern bei der Bewältigung der Adoptionsfreigabe beinhalten. Es werden bei Bedarf Hilfen durch andere Fachstellen aufgezeigt (Lotsenfunktion der Adoptionsstelle in andere Hilfesysteme). Zudem soll ein Informationsaustausch zwischen Herkunftseltern und Adoptiveltern gefördert werden. Die Annehmenden werden bei der altersentsprechenden Aufklärung des Kindes über seine Herkunft unterstützt und das Kind bei der Suche nach seiner Herkunft begleitet.

**Auslandsadoptionen** laufen zunächst ähnlich wie Adoptionen für das Inland ab. Die allgemeine Überprüfung (Informationsgespräch, Bewerbungsunterlagen, Hausbesuch) übernimmt die örtliche Adoptionsstelle. Über die allgemeine Eignung wird ein kostenpflichtiger Sozialbericht erstellt und an die Auslandsvermittlungsstelle weitergeleitet.
Die Auslandsvermittlungsstelle übernimmt die länderspezifische Überprüfung und die Adoptionsvermittlung (übermittelt das Kind an die Adoptiveltern). Die Adoption wird oft schon bei Gericht im Ausland ausgesprochen.
Wenn das Kind nach Deutschland eingereist ist, findet die Nachbetreuung wieder durch die örtliche Adoptionsstelle statt. Die Adoptiveltern müssen die Adoption in Deutschland beim Familiengericht anerkennen oder umwandeln lassen (AG Stuttgart). Dafür erstellt die Adoptionsvermittlungsstelle eine Stellungnahme für das Gericht. Für die Länder müssen regelmäßig Integrationsberichte über die Entwicklung des Kindes verfasst werden. Die Dauer der Berichterstattung ist je nach Land verschieden, findet in der Regel jedoch über mehrere Jahre statt. Diese übernehmen auch die örtlichen Adoptionsstellen in Kooperation mit den Adoptiveltern.

Durch die Neuerungen des Adoptionshilfegesetzes sind verpflichtende Beratungen bei Stiefkindadoptionen aller Beteiligten (auch Beratung des abgebenden Elternteils) vorgesehen. Ohne diese Beratung können die Bewerber keinen Adoptionsantrag beim Notar stellen (§9 AdVermiG).
Zusätzlich haben Bewerber*innen ein Recht auf Eignungsüberprüfung und es muss ein schriftlicher Bericht über die Eignung erstellt werden (§ 7 AdvermiG). Das Ergebnis muss den Bewerber*innen mitgeteilt werden; der Eignungsbericht darf nicht ausgehändigt werden.

Die Neuerungen des Adoptionshilfegesetzes haben für Adoptiveltern, das Kind sowie abgebende Eltern zur Folge, dass nach der Adoption das Recht auf nachgehende Beratung und Begleitung (bedarfsgerechte Unterstützung und Verweis auf Hilfsangebote, Förderung des Informationsaustausches, Begleitung des Kindes bei der Herkunftssuche…) besteht.

Des Weiteren sollen die Adoptionsvermittlungsstellen künftig auf die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft hinwirken, indem sie Adoptivfamilien beraten und unterstützen, wie sie das Kind altersgerecht über die Adoption aufklären und damit einen offenen Umgang mit dem Adoptionsprozess fördern können.
Auch zum Recht des Kindes auf Akteneinsicht zum 16. Geburtstag werden die Adoptivfamilien informiert.

Abgebende Eltern haben durch die neuen rechtlichen Vorgaben künftig das Recht auf allgemeine Informationen über das Kind. Der Informationsaustausch erfolgt jedoch meist über die Adoptionsvermittlungsstelle. Ergänzend besteht hier die Verpflichtung für die Adoptionsvermittlungsstelle, den Informationsaustausch zwischen den abgebenden Eltern und den Adoptiveltern zu fördern.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die gesetzlichen Neuerungen ein Mehraufwand hinsichtlich der Arbeitsschritte und Abläufe in der Adoptionsvermittlungsstelle gegeben ist. Dies betrifft sowohl den Mehraufwand in Bezug auf die Beratungsleistung der Adoptionsvermittlungsstelle, sowie auch die Notwendigkeit verstärkt in Kooperation mit anderen Jugendämtern und Fachstellen zu treten.
Zudem müssen sukzessive Konzepte zur gesetzlich vorgeschriebenen Nachbegleitung erstellt werden.

## III. Handlungsalternative

Keine

## IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

## V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

| Zukunfts- und Verwaltungsleitbild | Übereinstimmung/Konflikt<br>1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Zukunft der Familien | ☒ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| Zukunft der Jugend | ☒ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| Außenwirkung | ☒ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |

gez.
Edgar Wolff
Landrat